



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2011 / Nr. 045
Tag der Veröffentlichung: 25. September 2011

**Promotionsordnung für die
Sprach- und Literaturwissenschaftliche
Fakultät
der Universität Bayreuth**

Vom 25. August 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
 - § 2 Prüfungsberechtigung
 - § 3 Prüfungsorgan
 - § 4 Die Promotionskommission
 - § 5 Die Prüfungsfächer
 - § 6 Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder strukturierten Promotionsstudiums an der Universität Bayreuth
 - § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 8 Promotionseignungsfeststellung
 - § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsverfahren
 - § 10 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsverfahren
 - § 11 Dissertation
 - § 12 Beurteilung der Dissertation
 - § 13 Die mündliche Prüfung
 - § 14 Das Rigorosum
 - § 15 Die Disputation
 - § 16 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
 - § 17 Akteneinsicht
 - § 18 Ungültigkeit
 - § 19 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
 - § 20 Urkunde und Vollzug der Promotion
 - § 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
 - § 22 Kooperation mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen
 - § 23 Ehrenpromotion
 - § 24 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 25 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
 - § 26 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
- Anhang

§ 1

Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade "Doktorin der Philosophie" und "Doktor der Philosophie". ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet "Dr. phil.". ³Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) auf Grund eines nach § 21 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Bachelor-, Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muss.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber selbständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (4) ¹Die Universität Bayreuth kann durch die in Abs. 1 genannte Fakultät gemäß § 23 die akademischen Grade "Doktorin der Philosophie ehrenhalber" und "Doktor der Philosophie ehrenhalber" verleihen. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet "Dr. phil. h. c.".

§ 2

Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie die entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand. ²Auf Vorschlag des Bewerbers kann der Dekan auch Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Universitäten zu Prüfern bestellen.

§ 3

Prüfungsorgan

Prüfungsorgan ist die Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4

Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Mitglieder der Promotionskommission sind der Dekan und sieben weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen nach § 2 sowie vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an die Gutachter und Prüfer, die nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. ²Die sieben Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Promotionskommission währt zwei Jahre. ⁴Vorsitzender der Promotionskommission ist der Dekan; er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ⁶Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen; beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Für die Verleihung des Ehrendoktorgrades gemäß § 23 ist die erweiterte Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Diese besteht aus den hauptberuflich tätigen Hochschullehrern der Fakultät. ³Der Dekan kann zu den Sitzungen entpflichtete oder pensionierte

Professoren der Fakultät als beratende Mitglieder zuziehen. ⁴Vorsitzender der erweiterten Promotionskommission ist der Dekan. ⁵Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Die Prüfungsfächer

- (1) ¹Für die Prüfung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie entscheidet sich der Bewerber für ein Hauptfach. ²Hauptfach ist das Fach, aus dessen Bereich der Bewerber das Thema der Dissertation wählt. ³Wenn als mündliche Prüfungsleistung das Rigorosum gewählt wird, benennt er zusätzlich zwei Nebenfächer.
- (2) Als Haupt- und Nebenfächer können alle Fächer gewählt werden, die in der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertreten und im Anhang aufgeführt sind.
- (3) Die Promotionskommission kann ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Hauptfach zulassen, wenn es in einem Promotionsprogramm der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als thematischer Schwerpunkt benannt ist und der Bewerber Mitglied dieses Promotionsprogramms ist.
- (4) Die Promotionskommission kann auf Antrag Nebenfächer aus anderen Fakultäten der Universität Bayreuth zulassen.
- (5) Die Promotionskommission kann ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, wenn eine fachliche Beziehung zu einem der im Anhang genannten Fächer besteht.

§ 6

Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder strukturierten Promotionsstudiums an der Universität Bayreuth

¹Bewerber, deren Promotionsfach durch einen Professor der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, die aber in ein Promotionsprogramm oder strukturiertes Promotionsstudium der Universität Bayreuth aufgenommen werden, können ihr Promotionsverfahren nach den für das betreffende Promotionsprogramm/ Promotionsstudium geltenden Ordnungen durchführen. ²Die Betreuung durch den Fachvertreter der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät ist sicher zu stellen. ³Die

Bewerber haben dies vor Beginn des Verfahrens beim Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät schriftlich zu beantragen.⁴Die Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Promotionskommission des Promotionsprogramms/Promotionsstudiums.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
 2. Er muss ein fachbezogenes universitäres Studium nachweisen und das Studium durch eine Diplom-, Magister-, Master- oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Note „gut“ (bei Juristen: voll befriedigend) abgeschlossen haben oder ein fachbezogenes Masterstudium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder ein sonstiges gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note "gut" (bei Juristen: voll befriedigend) abgeschlossen haben.
 3. Er muss eine Dissertation in drei Exemplaren vorlegen, die den in § 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 1 genannten Anforderungen entspricht.
 4. Er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
 5. Er darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
 6. Er darf Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. –vermittlern weder bisher in Anspruch genommen haben noch künftig in Anspruch nehmen.

- (2) Soll die Promotion in einem Hauptfach erfolgen, das vom Hauptfach des abgeschlossenen Studiums verschieden ist, kann die Promotionskommission einen Bewerber ausnahmsweise zur Promotion zulassen,
 - a) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind und

- b) wenn das zum Hauptfach gewählte Fach bisher als Nebenfach studiert worden ist und die erzielte Note in diesem Nebenfach mit mindestens der Note "gut" bescheinigt worden ist. Dabei gelten alle Fächer einer Facheinheit als ein "Fach" im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Ausnahmsweise kann die Promotionskommission einen Bewerber, der die Gesamtnote gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht nachweisen kann, zur Promotion zulassen,
- a) wenn das als Prüfungsfach vorgesehene Studienhauptfach mit mindestens "gut" abgeschlossen wurde und
- b) wenn zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät schriftlich den Zulassungsantrag unterstützen, wobei sich einer bereit erklären muss, die vorgesehene Arbeit zu betreuen.
- (4) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn für einen Bewerber die Promotionseignung gemäß § 8 festgestellt wurde.
- (5) ¹Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, und sonstige Abschlüsse werden von der Promotionskommission auf Antrag als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie einer in Abs. 1 Nr. 2 genannten Abschlussprüfung gleichwertig sind. ²Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann die Promotionskommission eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴Der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung gemäß Satz 1 bereits vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.

§ 8

Promotionseignungsfeststellung

- (1) Bewerber mit folgenden Voraussetzungen können sich einem Verfahren zur Promotionseignungsfeststellung unterziehen:
1. Absolventen von fachbezogenen Studiengängen mit dem Abschluss Diplom (FH), die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden haben

und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.

2. Absolventen von fachbezogenen Studiengängen mit dem Abschluss Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen, die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde. In diesen Fällen muss das Fach, in dem promoviert werden soll, als Unterrichtsfach (= Hauptfach) studiert worden sein.
3. Absolventen, die einen als nicht äquivalent festgestellten fachbezogenen Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden und eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist schriftlich beim Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Der Bewerber hat dem Antrag beizufügen

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang,
2. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und ggf. in welchen Nebenfächern er die Promotion anstrebt,
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im Staatsdienst steht.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. sich auf Grund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
3. die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.

(4) ¹Der Dekan entscheidet über die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 2 oder die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 3. ²Die Entscheidung teilt er dem Bewerber schriftlich mit; wird die Zulassung versagt, gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung trifft die

Promotionskommission. ⁴Der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

- (5) ¹Nach Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren legt der benannte Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung einvernehmlich mit der Promotionskommission die zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten in für das Promotionsvorhaben einschlägigen Bachelor-, Master-, Diplom- bzw. Lehramtsstudiengängen der Universität Bayreuth fest; hierbei können bereits erbrachte einschlägige Studienleistungen angerechnet werden. ²Die Studienleistungen werden durch Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges abgeschlossen. ³Der Durchschnitt der Prüfungen muss, gewichtet nach den damit erworbenen Leistungspunkten, mindestens die Note „gut“ erreichen. ⁴Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden die Prüfungsnachweise dem benannten Prüfer zur Bestätigung vorgelegt. ⁵Die Promotionskommission kann außerhochschulische Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkennen.
- (6) Strebt ein Bewerber eine fachdidaktische Promotion an, wird ein bereits bestandenes Zweites Staatsexamen als Ersatz für die Leistungen nach Abs. 5 Satz 1 im Rahmen der Promotionseignungsfeststellung anerkannt.
- (8) Über das bestandene Promotionseignungsfeststellungsverfahren erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 9

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über das bestandene Promotionseignungsfeststellungsverfahren,
 2. drei Exemplare der Dissertation,
 3. folgende eidesstattliche Versicherung: „Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden

Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.”,

4. eine Erklärung des Bewerbers darüber, dass er die Dissertation nicht bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat,
 5. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
 6. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt,
 7. eine Erklärung über die vom Bewerber gewünschten Prüfer und die im gegebenen Fall gewählten Prüfungsfächer,
 8. gegebenenfalls den Bescheid über die Zustimmung der Promotionskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache.
 9. ggf. Anträge gem. §§ 24 und 25.
- (2) ¹Der Dekan prüft, ob der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Dekan den Antrag als unzulässig zurück. ³§ 4 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Entspricht der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren den in § 9 Abs. 1 genannten Anforderungen, so legt ihn der Dekan mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Promotionskommission vor.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Diese Entscheidung kann die Promotionskommission an den Dekan delegieren; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 3 Satz 6 entsprechend. ³Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ⁴Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ⁵Der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und der mündlichen Prüfung einen Zeitrahmen von drei Monaten nicht überschreitet.

- (3) ¹Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder nachdem er die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag vor den in Satz 1 genannten Zeitpunkten zurück, so gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 11

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie soll noch nicht publiziert und darf nicht mit einer vorher abgefassten Arbeit identisch sein. ³Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; in den neuphilologischen Fächern, in Fächern, die ausschließlich auf fremde Kulturen gerichtet sind, sowie in weiteren begründeten Einzelfällen kann die Promotionskommission auch eine Fremdsprache zulassen. ⁴Bei Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) ¹Die Dissertation wird in der Regel betreut; die Betreuung von Dissertationen können die Prüfungsberechtigten der Fakultät übernehmen. ²Wird die Dissertation im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines Promotionsprogramms angefertigt, so richtet sich die Betreuung nach der Ordnung der Schule oder des Programms und wird in der Regel durch ein Mentorat im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms erbracht.
- (3) ¹Scheidet der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann er bis zu zwei Jahren nach seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen und als Gutachter zur Beurteilung der Dissertation sowie als Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn er prüfungsberechtigt bleibt. ²Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (4) ¹Die Dissertation muss sowohl in maschinenschriftlicher Form und gebunden als auch in elektronischer Form - auf einem geeigneten Datenträger ohne Zugriffsbeschränkung hinsichtlich Lesen, Kopieren und Drucken - vorgelegt werden; sie muss paginiert und

mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ³Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen.

§ 12

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und mindestens einen weiteren Gutachter. ²Als Gutachter können nur Prüfungsberechtigte bestellt werden. ³Mindestens ein Gutachter muss das Fach vertreten oder vertreten haben, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde. ⁴Wenn die Dissertation durch einen Prüfungsberechtigten betreut wurde, soll dieser als Erstgutachter bestellt werden. ⁵Der Erstgutachter muss prüfungsberechtigte Lehrperson der Fakultät sein; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung sowie eine Note nach § 16 Abs. 1 vor.
- (3) ¹Anstelle der Ablehnung kann jeder Gutachter vorschlagen, die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. ²Jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
- (4) Die Promotionskommission bestellt einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn ein Gutachter die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt.
- (5) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Prüfungsberechtigten der Fakultät zwei Wochen lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ²Der Dekan setzt die Prüfungsberechtigten von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.

- (6) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 5 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note "befriedigend" oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note "unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. ³Will die Promotionskommission die Dissertation mit der Note "mit Auszeichnung" bewerten, wird von der Promotionskommission ein weiteres Gutachten eines prüfungsberechtigten Professors, der nicht Mitglied der Universität Bayreuth sein soll, eingeholt. ⁴Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage aller vorliegender Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 5 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen endgültig über die Note. ⁵In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachter und die Prüfungsberechtigten, die gemäß Abs. 5 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁶Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt sie einen Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (7) ¹Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 2, 3, 5 und 6.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ²Das weitere Verfahren richtet sich nach den Abs. 1 bis 7. ³Wenn der Bewerber die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) ¹Die Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese

noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 7. ⁵Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 **Die mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung wird in den im Anhang aufgelisteten Fächern nach Wahl des Bewerbers entweder als Rigorosum oder als Disputation abgelegt.

§ 14 **Das Rigorosum**

- (1) ¹Das Rigorosum wird in Einzelprüfungen oder in einer Kollegialprüfung abgenommen. ²Es erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer. ³Wurde die Dissertation im Rahmen eines interdisziplinären Promotionsprojekts erstellt, so kann in die Kollegialprüfung das interdisziplinäre Studienprogramm einbezogen werden; in diesen Fällen wird nicht zwischen Haupt- und Nebenfächern unterschieden. ⁴In welcher Form das Rigorosum abgenommen wird, entscheidet die Promotionskommission. ⁵Sie ist an den Vorschlag des Bewerbers nicht gebunden.
- (2) ¹Nach der Annahme der Dissertation bestellt die Promotionskommission als Prüfer für das Hauptfach und die Nebenfächer je einen Prüfungsberechtigten, der das jeweilige Prüfungsfach vertritt oder vertreten hat. ²In den in Abs. 1 Satz 3 genannten Fällen werden drei Professoren als Prüfer bestellt, die verschiedene Fächer vertreten müssen. ³Die Promotionskommission bestellt ferner für jede Prüfung einen sachkundigen Beisitzer.
- (3) ¹Der Dekan legt die Termine für die Einzelprüfungen beziehungsweise den Termin der Kollegialprüfung fest und lädt den Bewerber mindestens 14 Tage vor dem Termin zu der jeweiligen Prüfung schriftlich ein. ²Einzelprüfungen sollen innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- (4) Die Einzelprüfungen dauern im Hauptfach etwa 60 Minuten und in den Nebenfächern jeweils etwa 30 Minuten, die Kollegialprüfung dauert etwa zwei Stunden.

- (5) ¹Das Rigorosum wird in deutscher Sprache durchgeführt. ²In den neuphilologischen Fächern sowie in Fächern, die sich ausschließlich auf fremde Kulturen beziehen, kann es mit Zustimmung der Promotionskommission ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden. ³Vom Bewerber angegebene Schwerpunkte sollen im Rigorosum in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- (6) ¹Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Bewerbers in dem von ihm geprüften Fach beziehungsweise in den in Abs. 1 Satz 3 genannten Fällen die Leistungen in der gesamten Kollegialprüfung mit einer Note gemäß § 16 Abs. 1. ²Das Rigorosum ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern mindestens die Note "befriedigend" erzielt hat beziehungsweise in den in Abs. 1 Satz 3 genannten Fällen von keinem Prüfer die Note "unzulänglich" vergeben wurde.
- (7) ¹Über die Gegenstände und den Verlauf der jeweiligen Prüfung und die von den Prüfern vergebenen Noten fertigt der Beisitzer eine Niederschrift an. ²Diese ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (8) ¹Wenn alle Niederschriften vorliegen und das Rigorosum bestanden ist, errechnet der Dekan die Gesamtnote des Rigorosums. ²Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern vergebenen Noten, wobei in den in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen die Note des Hauptfaches doppelt gewertet wird. ³Bei der Errechnung der Gesamtnote werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt.
- (9) ¹Ist das Rigorosum nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Bewerber kann das nicht bestandene Rigorosum einmal wiederholen. ³In einzelnen Fächern bestandene Prüfungen werden dabei angerechnet. ⁴Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Rigorosums beim Dekan gestellt werden; auf Antrag kann der Dekan diese Frist wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁵Wenn der Bewerber die Wiederholung des Rigorosums nicht fristgerecht beantragt oder das Rigorosum auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.
- (10) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zum Rigorosum erscheint oder nach Beginn des Rigorosums von diesem zurücktritt; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Die Disputation

- (1) ¹Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie soll zeigen, ob der Bewerber sein Fachgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht und für sein Fach wesentliche Methoden und Theorien angemessen anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Gutachtern den Termin für die Disputation und lädt dazu
- den Bewerber,
 - die Gutachter,
 - die Mitglieder der Promotionskommission,
 - die Hochschullehrer der Fakultät,
- schriftlich ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Der Bewerber ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Disputation schriftlich zu laden.
- (3) ¹Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und sorgt für ihren sachgemäßen Ablauf. ²Als Prüfer fungieren in der Regel die beiden Gutachter. ³Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen einen Ersatzprüfer bestellen. ⁴Alle anderen anwesenden Hochschullehrer haben ein Fragerecht. ⁵Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. ⁶Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) ¹In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. ²Der Bewerber eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 20 Minuten Dauer, in dem er die Ergebnisse seiner Dissertation vorstellt. ³Die Disputation erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer.
- (5) ¹Im Anschluss an die Disputation legen die beiden Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Note fest. ²Jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 16 Abs. 1 vor. ³Die Disputation ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note "befriedigend" vergeben haben. ⁴Weicht die Benotung der Prüfer voneinander ab, so soll versucht werden, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission Einigkeit zu erzielen. ⁵Ist dies nicht möglich, so legt der Vorsitzende der Promotionskommission die Note fest.

§ 16

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die in der mündlichen Prüfung geforderten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:

mit Auszeichnung (0)	=	"summa cum laude",
sehr gut (1,0)	=	"magna cum laude",
gut (2,0)	=	"cum laude",
befriedigend (3,0)	=	"rite",
unzulänglich (4,0).		

- (2) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion wird vom Dekan festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums bzw. der Note der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Dabei ergibt ein Durchschnitt von

0,00 bis 0,49	das Prädikat "summa cum laude",
0,50 bis 1,49	das Prädikat "magna cum laude",
1,50 bis 2,49	das Prädikat "cum laude",
2,50 bis 3,49	das Prädikat "rite".

- (3) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Dekan dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. ²Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote des Rigorosums bzw. die Note der Disputation. ³Das Prüfungszeugnis wird vom Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17

Akteneinsicht

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber unter Beachtung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei dem Dekan zu stellen. ³Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁴Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Ungültigkeit

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 19

Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor der Vervielfältigung muss er dem Dekan ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muss er eine Bestätigung des gemäß § 12 Abs. 6 Satz 4 beauftragten Gutachters beifügen, dass die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses muss der Bewerber 40 Pflichtexemplare in Buch- oder Fotodruck sowie eine elektronische Fassung - auf einem geeigneten Datenträger - mit beigefügtem Lebenslauf unentgeltlich bei der Fakultät abliefern.
- (3) ¹Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den

Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung mit beigefügtem Lebenslauf abliefern. ²In diesen Fällen muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein. ³Die Dissertation kann auch in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, veröffentlicht werden.

- (4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (5) Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission genehmigen, dass die Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.
- (6) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (7) Der Dekan kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (8) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 19 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält der Bewerber eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Dissertation. ²Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

- (3) ¹Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) Der Dekan kann gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 19 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert, oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 21

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem der Fakultätsrat zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Pflichtexemplare (§ 9) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 19) enthalten. ³Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. ²§ 11 bleibt unberührt. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 12 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt. ⁶Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen an der Promotionskommission ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 15 Abs. 5. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so können abweichend von § 15 Abs. 2 zusätzlich die Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung eingeladen werden. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Prüfungsverfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 20 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 22

Kooperation mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen

¹Die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Hochschullehrer der Fakultät eingeleitet. ³Der Antrag ist an den Dekan zu richten. ⁴Er beruft die erweiterte Promotionskommission ein.
- (2) ¹Die erweiterte Promotionskommission bestellt mindestens zwei Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, legt sie diese zusammen mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem Fakultätsrat vor.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt unter Würdigung des Antrages, der Gutachten und der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) ¹Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung zu würdigen.

§ 24

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bun­desel­terngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten über die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn von §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zum

Promotionsverfahren beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 26

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Zugleich tritt die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1267), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2006 (AB UBT 2007/69), mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkung außer Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, zu denen Bewerber bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind, werden auf Antrag des Bewerbers nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 1 Satz 2 außer Kraft getretenen Promotionsordnung zu Ende geführt.

ANHANG

Liste der Promotionsfächer

Afrikanistik

Fächergruppe Anglistik:

Englische Sprachwissenschaft

Englische Literaturwissenschaft

Arabistik

Fächergruppe Germanistische Fächer:

Germanistische Linguistik und Dialektologie

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Ältere deutsche Philologie

Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)

Islamwissenschaft

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

Literaturen in afrikanischen Sprachen

Medienwissenschaft

Musikwissenschaft

Fächergruppe Romanistik:

Romanische Sprachwissenschaft

Romanische Literaturwissenschaft

Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. August 2011, Az.: A 4606 - I/1.

Bayreuth, 25. August 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. August 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2011.